

Kleine Anfrage

**der Abgeordneten Rollmann, Dr. Schmid-Burgk
und Genossen**

betr. steuerliche Benachteiligung von Eltern verheirateter Kinder

In Ihrer Antwort (Drucksache VI/197) auf die Kleine Anfrage der Fraktionen der SPD und FDP betr. Verheiratetenklausel im Beamten- und Sozialrecht (Drucksache VI/121) hat die Bundesregierung zugesagt, einen Gesetzesentwurf zur Auflockerung oder zur Streichung der Verheiratetenklauseln im Besoldungs- und Versorgungsrecht vorzulegen. In dem derzeitigen Rechtszustand sieht die Bundesregierung zu Recht „eine unangemessene Disharmonie zwischen den genannten Bereichen des öffentlichen Rechts und dem bürgerlichen Recht, das die Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber einem verheirateten Kind grundsätzlich bestehen läßt“. Einen Gesetzesentwurf zur Beseitigung der Verheiratetenklausel hatte die Bundestagsfraktion der CDU/CSU bereits mit der Drucksache VI/125 eingebracht.

Eine Benachteiligung von Eltern, die ihre verheirateten Kinder wegen deren Berufsausbildung noch weiter unterhalten müssen, wird aber auch bei der Anwendung von § 33 a Abs. 2 EStG praktiziert. Der normalerweise nach dieser Vorschrift zu gewährende Steuerfreibetrag für die auswärtige Unterbringung von Kindern, die sich noch in der Berufsausbildung befinden und von ihren Eltern unterhalten werden, wird nicht mehr gewährt, wenn die Kinder verheiratet sind, weil ihr eigener von den Eltern getrennter Haushalt nicht als „auswärtige Unterbringung“ im Sinne von § 33 a Abs. 2 EStG angesehen wird. Insofern besteht auch eine Disharmonie zwischen dem bürgerlich-rechtlichen Unterhaltssystem und dem Steuerrecht, die den heutigen Verhältnissen nicht gerecht wird und zu unbilligen Härten führt.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Warum vertritt die Bundesregierung in den EStER 1969 vom 22. April 1970 eine Auslegung des § 33 a EStG dahin gehend, daß der den unterhaltspflichtigen Eltern zustehende erhöhte Freibetrag für auswärtige Unterbringung in der Berufsausbildung befindlicher Kinder bei deren Verheiratung entfällt, wenn das Kind mit seinem Ehepartner zusammenwohnt?

2. Entspricht nach Meinung der Bundesregierung diese Auslegung der Linie, die die Bundesregierung in der Drucksache VI/197 vertreten hat?
3. Ist die Bundesregierung bereit, und sieht sie sich in der Lage, dem § 33 a EStG eine Auslegung zu geben, die die genannte Benachteiligung durch Heirat vermeidet?
4. Ist die Bundesregierung für den Fall, daß sie eine solche Auslegung nicht für möglich hält, bereit, eine entsprechende Gesetzesänderung zu beantragen?

Bonn, den 3. Juni 1970

Rollmann
Dr. Schmid-Burgk
Dr. Bach
Baier
Biechele
von Bockelberg
Burger
van Delden
Dichgans
Franke (Osnabrück)
Dr. Häfele
Härzschel
Horstmeier
Dr. Jungmann
Köster
Lemmrich
Dr. Lenz (Bergstraße)
Dr. Miltner
Orgaß
Reddemann
Schulte (Schwäbisch Gmünd)
Seiters
Dr. Stark (Nürtingen)
Vogel
Vogt
Dr. Wörner
Wohlrabe